

Vorlage Nr. L 149/18 (Neu)
für die Deputation für Bildung am 04.03.2015

Neue Wege zur Einfachen Berufsbildungsreife an der Oberschule

A. Problem/Sachstand

Von 2004 (12%) bis 2012 bzw. 2013 (jeweils 6,8%) ist die Quote der Schülerinnen und Schüler, die im Land Bremen die Schule ohne Abschluss verlassen, gesunken. Zuletzt stagnierte die Quote jedoch. Die Mehrheit derer, die 2013 keinen Abschluss erreichten, waren Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (187 von 319, Stadt Bremen). Eine zweite Gruppe von Schülerinnen und Schülern (2013: 132 von 319, Stadt Bremen) erreichte aus Gründen in den Bereichen mangelnde Leistungsbereitschaft und Motivation, persönliche Krisen, Schulmeidung etc. keinen Abschluss.

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im kognitiven Bereich (Lernen und Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung) hat die Deputation für Bildung bereits Regelungen beschlossen, die dieser Schülergruppe einen Abschluss ermöglichen (vgl. Vorlage Nr. L111/18 für die Deputation für Bildung am 26.06.2014, „Abschlüsse in der Inklusion“). Für alle anderen Schülerinnen und Schüler der Oberschule ist vorgesehen, dass sie am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen Abschluss in einem der Bildungsgänge zum Mittleren Schulabschluss oder zur Erweiterten Berufsbildungsreife durch eine Abschlussprüfung erwerben können. Bestehen sie die Prüfung (auch nach Wiederholung von Teilprüfungen) nicht, kann nach bisheriger Regelung in § 13 Absatz 1 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule aufgrund des Notenbildes am Ende der Jahrgangsstufe 9 die Einfache Berufsbildungsreife zuerkannt werden (vgl. Anlage). Das Bremische Schulgesetz regelt offener: Es „kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9 [...] zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.“

Im Folgenden werden Weiterentwicklungen vorgeschlagen, die strukturelle Hürden abbauen und mehr Schülerinnen und Schülern einen Abschluss ermöglichen, ohne dass dabei die Leistungsanforderungen gesenkt werden.

B. Lösung

1. § 13 Absatz 1 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule wird so verändert, dass die Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife aufgrund des Notenbildes am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder auch später erworben werden kann. Damit kann die Zuerkennung auch aufgrund des Zeugnisses am Ende des ersten Halbjahres der 10. Jahrgangsstufe und des Zeugnisse am Ende der 10. Jahrgangsstufe erfolgen. Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler haben also drei Mal die Chance, in einem Zeugnis ein entsprechendes Notenbild zu erreichen. Die Prüfungsleistungen bleiben ausgenommen.
2. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife am Ende der Jahrgangsstufe 10 (möglich ab dem Schuljahr 2015/16 für Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im kognitiven Bereich) wird auf leistungsschwache Regelschülerinnen und -schüler sowie auf Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf außerhalb des kognitiven Bereichs ausgedehnt, die das Notenbild zur Zuerkennung der Einfachen Berufsbildungsreife bisher nicht erreicht haben. Über die Teilnahme entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10. Die Schülerinnen und Schüler erwerben die Einfache Berufsbildungsreife aufgrund der Prüfungsleistungen.

Die notwendigen Veränderungsänderungen werden der Deputation für Bildung am 16.04.2015 zur Beschlussfassung vorgelegt. Zuvor wird ein verkürztes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Änderungen treten zum Schuljahr 2015/16 in Kraft.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Bildung nimmt die geplanten Änderungen der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschule sowie der Verordnung über die Prüfungen zu den Abschlüssen der Sekundarstufe I (vgl. Anlagen) zur Kenntnis und beschließt, die Zustimmung zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens im Umlaufverfahren abzustimmen.

In Vertretung

Gerd-Rüdiger Kück

(Staatsrat)